

Unterhalt, Zugewinn- und Versorgungsausgleich – sind unsere familienrechtlichen Ausgleichssysteme noch zeitgemäß?¹

Von Professorin. Dr. Elisabeth Koch, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die Frage nach dem Sinn und der Funktion, vor allem aber auch die Frage nach der Legitimation der von Gesetzes wegen im Falle des Scheiterns einer Ehe vorgesehenen Ausgleichssysteme Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich und Unterhalt beschäftigt Wissenschaft und Rechtsprechung immer wieder. In diesem Jahr ist sie Thema des vom 26.–29. September in Erfurt stattfindenden Deutschen Juristentages.

a) Zugewinnausgleich

Über den Sinn und die Legitimation des Zugewinnausgleichs, in dem das in der Ehe erwirtschaftete Vermögen hälftig verteilt wird, besteht weitgehende Einigkeit.

Die im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft während des Bestehens der Ehe herrschende Gütertrennung hat zur Folge, dass jeder Ehegatte Eigentümer und Inhaber des Vermögens bleibt, das er hat und Eigentümer und Inhaber all dessen wird, was er erwirbt. Geteilt wird erst am Ende der Ehe. Dann wird der während ihres Bestehens erwirtschaftete Vermögenszuwachs rechnerisch ermittelt und als jeweiliger Zugewinn der Ehegatten festgestellt (§ 1373 BGB). Die beiden Zugewinne werden einander gegenübergestellt und derjenige, der mehr erwirtschaftet hat, muss dem anderen die Hälfte der Differenz des Überschusses abgeben (§ 1378 BGB). Da es bei der Ermittlung des Zugewinns und bei seinem Ausgleich immer nur um Rechengrößen geht, hat derjenige, der weniger Vermögen erwirtschaftet hat, gegen seinen Partner einen Zahlungsanspruch – die Gegenstände als solche werden nicht geteilt und verbleiben im jeweiligen Eigentum.

Diese Teilung des Vermögens beruht auf dem Gedanken, dass alles, was Ehepartner während ihres gemeinsamen Zusammenlebens – auf welchem Wege im Einzelnen auch immer – erwerben, von ihnen beiden erwirtschaftet ist. Wenn einer in der Lage ist, Alleineigentum an einem Grundstück oder an einem Kunstgegenstand zu erwerben, so ist ihm dies möglich, weil sein Partner andere Ausgaben übernommen hat oder durch den Einsatz eigener Arbeit und Zeit Ausgaben erspart hat. Der individuelle Erwerb des einen beruht immer auch auf der Mitwirkung des anderen – egal, wie diese gegenständlich aussieht.

Dass diese Annahme auf einer typisierenden Vorstellung von der Ausgestaltung ehelichen Lebens beruht, ist evident. Die Zugewinnausgleichsregeln des BGB gehen davon aus, dass beide Ehepartner ihre Kräfte und ihre Fähigkeiten einsetzen, um das eheliche Zusammenleben materiell auszugestalten, der materielle Gewinn mithin Ergebnis ihrer beider Leistungen ist.

Die auf dieser typisierenden Annahme beruhende Teilung des in der Ehe erwirtschafteten Gewinns erfolgt nach dem Regelwerk der §§ 1372 ff. BGB schematisch und kann in concreto unangebracht sein. Die im Interesse der Rechtssicherheit und Praktikabilität starr und schematisch angelegten Berechnungen können zu einer überschießenden Beteiligung wie auch umgekehrt zu einer zu geringen Beteiligung des Ehepartners am Vermögenserwerb des anderen führen. Als Beispiel überbordender Gewinn-

beteiligung sei die Partizipation an den Wertsteigerungen genannt, die ein vom Ehegatten in die Ehe eingebrachter Gegenstand ohne Zutun der Eheleute erfährt: Das vom Ehemann lange vor der Eheschließung erworbene Stück Ackerland wird während der Ehe zum Bauland. An dieser Wertsteigerung des Grundeigentums ihres Mannes partizipiert die Ehefrau, obgleich der darin liegende Vermögenszuwachs ohne jegliches Zutun ihrerseits eingetreten ist.

Als Beispiel zu geringer Beteiligung sei die Nichtberücksichtigung des in der Schuldentilgung liegenden wirtschaftlichen Gewinns eines Ehepartners genannt. § 1374 Abs. 1 Hs. 2 BGB ordnet an, dass bei der Ermittlung des Anfangsvermögens Verbindlichkeiten grundsätzlich nur bis zur Höhe des vorhandenen Vermögens abzuziehen sind. Das bedeutet, dass das Anfangsvermögen eines Ehegatten immer mindestens Null ist und nicht negativ sein kann. Das nun aber führt dazu, dass ein Ehegatte, der bei Eintritt in den Güterstand mit € 50.000 verschuldet ist und diese Schuld während der Ehe tilgt, den ihm damit entstandenen wirtschaftlichen Vorteil nicht ausgleichen muss. Denn da sein Anfangsvermögen mit Null angesetzt wird und die Verbindlichkeiten nicht auftauchen, kann auch der Wert ihrer Tilgung nicht im Endvermögen als Zugewinn verbucht werden. Ein Ehepartner steht nun aber dem ökonomischen Gewinn, der zur aktiven Mehrung des Vermögens des anderen führt, nicht näher und nicht ferner als dem Gewinn, der durch die Abtragung von Schulden erzielt wird.

In beiden hier exemplarisch aufgezeigten Konstellationen wird der Grundgedanke des Zugewinnausgleichs »hälftige Teilhabe an den während der Ehe erzielten Wertschöpfungen« konterkariert: Einmal durch eine zu hohe Partizipation, nämlich auch an Wertsteigerungen, die in die Ehe eingebrachte, einem allein gehörende Gegenstände ohne jedes Zutun der Eheleute erfahren, einmal durch eine zu geringe Partizipation dadurch, dass die Mitwirkung bei der Abtragung von Verbindlichkeiten unberücksichtigt bleibt.

Abgesehen von solchen Unstimmigkeiten, die bereits seit Einführung der Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand im Jahre 1957 thematisiert und problematisiert werden und Folge des schematisierend angelegten gesetzlichen Ausgleichssystems sind,² wird der Grundgedanke des Zugewinnausgleichs bei Scheidung der Ehe jedoch allgemein für richtig

¹ Thema der Abteilung Zivilrecht des vom 23.–29. September 2008 in Erfurt stattfindenden Deutschen Juristentages.

² Der Referentenentwurf zur »Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts« vom 1. 11. 2007, abrufbar unter <http://www.bmj.bund.de>, dort unter »Themen«, »Zivilrecht«, »Familienrecht«, »Güterrecht«, enthält einige Änderungen von Bestimmungen, die die wertschöpfende Beteiligung der Ehegatten nicht hinreichend ausgleichen. So soll es nach dem Entwurf etwa zukünftig negatives Anfangsvermögen geben. Zu dem Entwurf KOCH Die geplanten Neuregelungen des Zugewinnausgleichs, FamRZ 2008, 1124.

gehalten. Dass Vermögen, das aufgrund der gemeinschaftlichen Lebensleistung von den Ehepartnern erworben oder vermehrt worden ist, geteilt wird, entspricht heutigem Gerechtigkeitsempfinden. Es ist als Gebot der *iustitia commutativa* anerkannt, beim Auseinanderlaufen von gemeinschaftlich verbundenen Personen den in den Zeiten des Beisammenseins gemeinschaftlich erreichten Gewinn zu teilen. Wie in jeder Personengesellschaft hat auch in der Ehe jeder schließlich zu diesem beigetragen, indem er die ihm zugedachten Aufgaben erledigt hat.³

Versorgungsausgleich

Ähnliche Zustimmung erfährt der bei Ende der Ehe durchzuführende Versorgungsausgleich, mit dem die während der Ehe erworbenen Anwartschaften und Aussichten auf Alters- und Erwerbsunfähigkeitsversorgung geteilt werden (§§ 1587 ff. BGB). Im Versorgungsausgleich geht es mithin, wie im Zugewinnausgleich, um die hälftige Teilung während der Ehe angesammelten Vermögens: Geteilt wird das Versorgungsvermögen, das im Alter oder bei verminderter Erwerbsfähigkeit benötigt wird. Auch diese Versorgungsanwartschaften und -aussichten haben die Eheleute mit ihren jeweiligen, entsprechend der vereinbarten Aufgabenteilung erbrachten Arbeiten und Leistungen gemeinschaftlich erwirtschaftet.

Von daher wird es allgemein als angemessen und richtig angesehen, die für den Fall des Alters und der Krankheit angesammelten Anwartschaften und Versorgungsaussichten zu teilen – und zwar so, dass jeder Ehegatte nach der Scheidung eigenständige, von denen des anderen unabhängige Leistungsansprüche gegen einen (oder auch mehrere) Versicherungsträger hat.

Unter dem Aspekt, dass diese Versorgungsansprüche der Deckung des Lebensunterhalts dienen, hat die Teilung der Versorgungsanwartschaften auch unterhaltsrechtliche Bedeutung. Im Unterschied zur Versorgung durch unterhaltsrechtliche Ansprüche aber erfolgt die Alimentation hier nicht durch den geschiedenen Ehegatten, sondern durch den jeweiligen Versicherungsträger. Außerdem – und das ist ein wesentlicher Unterschied – basieren die Zahlungen auf Anteilen, die in der Vergangenheit mit erarbeitet worden sind und werden nicht mit Einkünften gedeckt, die von dem anderen erst nach der Scheidung erzielt werden. Durch die von dem Versorgungsträger gewährte Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente partizipiert der Ehegatte also nicht an Einkommen, das von dem anderen überhaupt erst nach Beendigung der Ehe erwirtschaftet wird.

Insgesamt ist der Versorgungsausgleich dem nachehelichen Unterhaltssystem also nicht vergleichbar. Abgesehen von seiner primären, dem Zugewinnausgleich ähnlichen Funktion sind auch die unterhaltsrechtlichen Auswirkungen grundlegend anders ausgestaltet als bei dem in §§ 1570 ff. BGB geregelten nachehelichen Ehegattenunterhalt.

Die geplante »Strukturreform des Versorgungsausgleichs«⁴ lässt diese Teilungsgrundsätze unberührt und zielt lediglich auf eine bessere Umsetzung. Im Wesentlichen geht es um den zeitnahen und abschließenden Ausgleich bei Scheidung durch Realteilung der Betriebsrenten und Zusatzversicherungen auf der Grundlage eines Kapitalwertes. Der bislang praktizierte sog. Einmalausgleich, der solche Versicherungen außerhalb der Regelversicherungssysteme (gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung u.ä.) aufgrund der Barwertverordnung umrechnete, hat sich nicht bewährt.⁵

Nachehelicher Unterhalt

Anders als im Zugewinnausgleich und im Versorgungsausgleich geht es beim nachehelichen Unterhalt nicht um die Verteilung von Werten, die während der Ehe erwirtschaftet worden sind, sondern um die Partizipation an Einkommen, das erst nach Auflösung der Ehe erzielt wird. Die Legitimation der Pflicht, den früheren Ehepartner an Einkünften teilhaben zu lassen, die

nach Beendigung der Ehe im neu eingerichteten Leben erzielt werden, gestaltet sich schwierig.⁶

Einfach und stimmig begründen lässt sich lediglich der Anspruch auf Betreuungsunterhalt (§ 1570 BGB). Ist ein Ehegatte wegen der Betreuung und Versorgung gemeinschaftlicher Kinder nicht in der Lage, erwerbstätig zu sein und für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen, so muss der andere dies im Interesse des Kindes mittragen. Mittelbar dient der Unterhaltsanspruch aus § 1570 BGB nämlich dem Kind. Für dieses sind und bleiben beide Elternteile verantwortlich, auch wenn sie ihre eheliche Bindung aufgelöst haben. Insofern ist der in § 1570 BGB enthaltene Unterhaltstatbestand auch unabhängig von der Ehe begründbar. Es ist daher konsequent, dass der Gesetzgeber einen solchen Anspruch in gewissen Grenzen auch einem nicht verheirateten Elternteil zugesteht, wenn dieser wegen der Betreuung und Versorgung eines Kindes nicht berufstätig sein kann (§ 1615 I Abs. 2 S. 2–5; Abs. 4 BGB).

Die Legitimation all der anderen Unterhaltstatbestände, die in §§ 1571 ff. BGB geregelt sind, wurde und wird hingegen kontrovers beurteilt, teils auch völlig in Frage gestellt – die rechtsetzende Rechtfertigung mithin schlechthin verneint.

Die nacheheliche Unterhaltspflicht mit *Sanktionsgedanken* und *Schadensersatzaspekten* wegen schuldhafter Zerstörung der Ehe in Zusammenhang zu bringen, verbietet sich seit der Einführung des Zerrüttungsprinzips und der Schaffung eines verschuldensunabhängigen Scheidungsrechts im Jahre 1977 jedenfalls prinzipiell. Im Übrigen hatte der Strafgedanke bereits unter der Geltung des Verschuldensscheidungsrechts als Rechtfertigung nachehelicher Unterhaltspflichten nicht voll überzeugt. Denn abgesehen davon, dass es Unterhaltspflichten auch bei beidseitigem Scheidungsver schulden gab, setzten sie immer auch Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und Bedürftigkeit des Berechtigten voraus, also zwei Umstände, die mit Strafe und Sanktion nichts zu tun haben.

Die Unterhaltspflicht aus dem Lebenszeitprinzip der Ehe zu folgern und als *Ausdruck nachehelicher Solidarität* zu begreifen, wie es die überwiegende Meinung in Literatur und Rechtsprechung tut, verbietet sich von der Ausgestaltung des Scheidungsrechts her. Zwar ist das Lebenszeitprinzip nach wie vor im BGB verankert – nach § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB wird die Ehe »auf Lebenszeit geschlossen«. Doch setzt das liberale Scheidungsrecht, das die Auflösung der Ehe nach Ablauf gewisser Trennungsdauern ohne weiteres ermöglicht – nach dreijährigem Getrenntleben Scheidung auch gegen den Willen des anderen, mit dessen Einverständnis schon nach einjährigem Getrenntleben – der Geltung des Lebenszeitprinzips deutliche Grenzen. Es ist jedenfalls ein Widerspruch, Ehegatten die juristischen Mittel an die Hand zu geben, mit denen sie die eheliche Gemeinsamkeit jederzeit aufkündigen können, sie dann aber nach Auflösung des Ehebandes unterhaltsrechtlich aneinander zu binden – in der Sache lässt

3 Auch das Gutachten zur Abteilung I des 67. DJT stellt den Grundgedanken des Zugewinnausgleichs nicht in Frage und beschränkt sich auf Vorschläge zur Beseitigung einzelner Unstimmigkeiten bei der Durchführung, DETHLOFF Gutachten A für den 67. Deutschen Juristentag, in: Deutscher Juristentag, Verhandlungen des 67. Deutschen Juristentages Erfurt 2008, Band I Gutachten, München 2008, S. A 5 ff.

4 Entwurf der Bundesregierung v. 21. 5. 2008 (VStrRefG).

5 Auch das Gutachten zur Abteilung I des 67. DJT stellt den Grundgedanken des Versorgungsausgleichs nicht in Frage und beschränkt sich auf Vorschläge zur besseren Abstimmung dieses Ausgleichs mit dem Zugewinnausgleich, DETHLOFF Gutachten A für den 67. Deutschen Juristentag (Fn. 3).

6 Zur Problematik GERNHUBER/COESTER-WALTJEN Familienrecht, 5. Aufl. 2006, § 30 Rdn. 1 ff., MUSCHELER Familienrecht, 2006, § 25 Rdn. 411 ff., DIEDERICHSEN Geschiedenenunterhalt – Überforderung nachehelicher Solidarität?, NJW 1993, 2266; KNÖPFEL Gerechtigkeit und nachehelicher Unterhalt – eine ungelöste Frage, AcP 191 (1991) 107; VAN ELS Nacheheliche Solidarität, FamRZ 1992, 625.

man damit die Scheidung *quoad mensam*, was den Unterhaltstisch angeht, nicht gelten. Der besser gestellte frühere Ehepartner ist verpflichtet, den Tisch des anderen weiterhin zu decken.

Nach einer in neuerer Zeit verbreitet vertretenen Erklärung dienen nacheheliche Unterhaltsansprüche dem *Ausgleich ehebedingter Nachteile*. Diesem Gedanken hat der Gesetzgeber in der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Unterhaltsrechtsreform zu verstärkter Geltung verholfen – gleichwohl vermag er nicht zu überzeugen. Unter dem Aspekt Ausgleich ehebedingter Nachteile sind nämlich so zentrale und wesentliche Unterhaltstatbestände wie der wegen Alters (§ 1571 BGB) und wegen Krankheit (§ 1372 BGB) nicht zu rechtfertigen. Diese setzen nämlich nach allgemeiner Meinung von Gesetzes wegen gerade nicht voraus, dass die wegen Krankheit oder Alters entstandene Bedürftigkeit etwas mit der Ehe zu tun hat. Das gleiche gilt für den Erwerbslosigkeitsanspruch aus § 1573 Abs. 1 BGB, der einem Ehegatten zusteht, solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag. Mit ehebedingten Nachteilen ist dieser Anspruch nur in Zusammenhang zu bringen, wenn man unterstellt, dass es ohne Eheschließung einen Arbeitsplatz gegeben hätte und dieser auch erhalten geblieben wäre, ansonsten verlagert dieser Unterhaltstatbestand lediglich das allgemeine Arbeitsmarktrisiko auf die geschiedenen Ehegatten – in Zeiten wirtschaftlicher Prosperität kommt er jedenfalls gar nicht zum Tragen.

Aus dem gleichen Grunde führt es auch nicht weiter, die Unterhaltspflichten mit der *ehebedingten Bedürftigkeit* zu verknüpfen. Auch diese Begründung setzt voraus, dass die Unfähigkeit des Ehegatten, selbst für die materielle Lebensexistenz zu sorgen, mit der Ehe zusammenhängt. Und das ist bei den genannten Krankheits- und Altersunterhaltstatbeständen ebenso wenig der Fall wie beim Arbeitslosenunterhaltsanspruch. Ehebedingtheit der Bedürftigkeit setzen diese Ansprüche nach allgemeiner Meinung sämtlich nicht voraus.

Der Versuch, die nachehelichen Unterhaltspflichten unter dem *Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes* zu legitimieren, vermag im Hinblick auf die jederzeitige leichte Auflösbarkeit der Ehe durch Scheidung ebenfalls nicht zu überzeugen. Den bedürftigen Ehegatten auf Kosten des anderen zu schützen, weil er auf die Umsetzung des einst gefassten, auf lebenslange Gemeinsamkeit gerichteten Planes vertraut hat, geht nicht an, weil Vertrauensschutz immer Vertrauendürfen voraussetzt. Im Hinblick aber auf die leichten Scheidungsmöglichkeiten und ihre verbreitete Nutzung im gesellschaftlichen Alltag kann heute niemand mehr als schützenswert angesehen werden, der sich darauf verlässt, dass gerade seine Ehe – im Gegensatz zu den vielen anderen – Bestand haben wird. Angesichts der Häufigkeit der Ehescheidungen kann ein solches Vertrauen in juristischem Zusammenhang nicht als berechtigt anerkannt werden.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, die Ehe durch Scheidung jederzeit zu beenden, überzeugt es auch nicht, nacheheliche Unterhaltsansprüche mit dem Teilhabegedanken zu begründen und aus einem Recht auf *Teilhabe am ehelichen Lebensstandard* über das Ende der Ehe hinaus herzuleiten. Auch wenn der erreichte Lebensstandard einst Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen war, wird er doch jetzt von einem allein unter neuen Bedingungen und ohne jedes Zutun des alten Partners weiter gehalten und erwirtschaftet – warum soll dieser dann noch an ihm partizipieren?⁷

Die dargestellten Schwierigkeiten beziehungsweise die Unmöglichkeit, die im BGB statuierten nachehelichen Unterhaltsverantwortlichkeiten der Eheleute füreinander zu rechtfertigen, hängt mit dem herrschenden Eheverständnis zusammen. Mit der Verdrängung der christlich geprägten Vorstellung von der Ehe als Institution, die der Verfügbarkeit der Ehegatten grundsätzlich entzogen ist, hat sich das Vertragsverständnis der Ehe durchgesetzt. Die Qualifizierung der Ehe als Vertragsverhältnis hat

juristisch zur Folge, dass die eheliche Beziehung zur Disposition der Ehepartner steht und nach ihrem Willen nicht nur begonnen wird, sondern auch beendet werden kann. Die Ehe ist zwar insofern ein besonderer Vertrag, als sie eine Bindung hervorbringt, die unter dem Schutz des Grundgesetzes steht (Art. 6 GG) und nur mit staatlicher Mitwirkung, nämlich durch richterlichen Akt, beendet werden kann (§ 1564 BGB). Das aber ändert nichts an ihrer vertraglichen Struktur, die impliziert, dass es im Belieben der Vertragsparteien steht, nach einer nicht allzu lange bemessenen Trennungszeit die vertraglich begründete eheliche Gemeinsamkeit aufzukündigen.

Und damit steht man vor dem Problem, warum der aufgelöste und gekündigte Vertrag so weitreichende und lange Nachwirkungen zeitigen soll. Gewisse nachvertragliche Pflichten gibt es zwar in allen rechtsgeschäftlichen Beziehungen, doch sind die nach BGB bestehenden Unterhaltspflichten von ihren Voraussetzungen und Auswirkungen her mit diesen nicht vergleichbar. Als Beispiel sei die Pflicht des Vermieters genannt, nach Beendigung des Mietvertrages und Auszug des Mieters ein Praxisschild mit Hinweis auf dessen neue Adresse eine Weile hängen zu lassen. Solche nachvertraglichen Rücksichtspflichten tangieren die rechtliche Position des früheren Vertragspartners jedoch immer nur in gewissem Maße und keinesfalls derart tiefgreifend, dass dessen Persönlichkeitsrechtsentfaltung und Handlungsfreiheit, also Positionen, die in Art. 2 des Grundgesetzes geschützt sind, massiv gehindert werden. Das aber gerade geschieht durch die nachehelichen Unterhaltspflichten. Diese beschränken die Lebensführungsmöglichkeiten des wirtschaftlich bessergestellten Ehegatten in großem Maße, verhindern teils neue Lebenspläne völlig. »Unterhaltsknechtschaft«, »Leibeigenschaft«, »societas leonina«⁸ sind die Vokabeln, mit denen die nacheheliche Unterhaltsbindung aus Sicht des Verpflichteten bei gleichzeitiger Geltung eines liberalen Scheidungsrechts unter diesem Gesichtspunkt überspitzt charakterisiert wird.

Die nicht schlüssigen und nicht überzeugenden rechtspolitischen und rechtsethischen Rechtfertigungsversuche nachehelicher Unterhaltssolidarität zeigen jedenfalls, dass wirtschaftliche Verantwortlichkeit von Ehepartnern füreinander auf der Basis des Verständnisses und der Regelung der Ehe als Vertrag nicht zu rechtfertigen sind. Dass nach Beendigung der Ehe in all den in §§ 1571 ff. BGB beschriebenen Konstellationen Ansprüche auf Teilung der Einkünfte des anderen bestehen, ist schlüssig nur zu begründen, wenn man in der Ehe mehr sieht als einen Vertrag. Und insofern basiert die sich in den nachehelichen Unterhaltspflichten des BGB dokumentierende Verantwortlichkeit für die materielle Lebensexistenz des anderen letztlich doch auf einem institutionellen Verständnis der Ehe. Nur wenn man davon ausgeht, dass die Ehe zu einer Verantwortungsgemeinschaft führt, die auch nach der Auflösung der vertraglichen Lebensbindung durch Scheidung fortbesteht, sind nacheheliche unterhaltsrechtliche Verantwortlichkeiten füreinander in all den Fällen begründbar, in denen die Bedürftigkeit nicht aus der Betreuung gemeinsamer Kinder resultiert. Antoine de Saint-Exupéry lässt den Fuchs in der Unterhaltung mit dem Kleinen Prinzen sagen: »Du bist zeitlebens für das verantwortlich, was du dir vertraut gemacht hast«⁹ – das klingt rührend in der Geschichte und bezieht sich auf die Rose des Prinzen, die dieser auf seinem Stern zurückgelassen hat. Die Aussage passt aber nicht in unser heutiges Verständnis von Ehe mit dem individuellen Recht jedes Partners, diese zu beenden und

7 Das Gutachten zum 67. DJT problematisiert die derzeitige Regelung des nachehelichen Unterhaltsrechts unter all diesen Aspekten und sieht sie gerechtfertigt im Hinblick auf Ausgleich ehebedingter Nachteile, Vertrauensschutz, Teilhabe am ehelichen Lebensstandard, DETHLOFF (Fn. 3).

8 KNÖPFEL (Fn. 6) S. 123

9 Der Kleine Prinz, Kap. 21.

die Chance eines neuen Lebens in anderen Zusammenhängen zu ergreifen – gleichwohl beruhen die geltenden Unterhaltsregeln des BGB zu Recht auf diesem Gedanken, sind im System des liberalen Scheidungsrechts aber schwer begründbar.

Der Deutsche Juristentag jedenfalls wird im September in

Erfurt über all diese Fragen diskutieren. Vermögensteilung im Zugewinn und im Versorgungsausgleich, unterhaltsrechtliche Versorgung über das Ende der Ehe hinaus – man darf gespannt sein, wie die Teilnehmer der Tagung die Tragfähigkeit der Grundgedanken und Prinzipien dieser Systeme beurteilen.